

täten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, und ermutigt sie, in dieser Hinsicht im Rahmen ihres Mandats weitere Aktivitäten zu unternehmen;

9. *legt* den Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

10. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

13. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/164

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen³²⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/164. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁸, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen³³¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass der Terrorismus in der Tat auf die Zerstörung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995 und 52/133 vom 12. Dezember 1997,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 52/133, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/27 vom 26. April 1999³³³ sowie den einschlägigen Resolutionen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³³⁴,

höchst beunruhigt darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zu nichte zu machen,

³²⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

³²⁸ Resolution 217 A (III).

³²⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe Resolution 50/6.

³³² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³⁴ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

eingedenk dessen, dass das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, dass Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und dass jeder Einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, dass diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

erneut erklärend, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmissverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesell-

schaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *lobt* diejenigen Regierungen, die als Antwort auf die Verbalnote des Generalsekretärs vom 16. August 1999 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³³⁵ und ersucht ihn, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin einzuholen, mit dem Ziel, diese in seinen Bericht aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/165

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen³³⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁷ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁸,

³³⁵ A/54/439.

³³⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

³³⁷ Resolution 217 A (III).

³³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.